

Reglement des Kirchlichen Bezirks im Amt Thun

vom 23. März 2004

Die in diesem Reglement verwendeten Bezeichnungen gelten in gleicher Weise für die Angehörigen beider Geschlechter.

1. *Name, Sitz, Zweck und rechtliche Stellung*

Art. 1 Name

Name

Unter dem Namen "Kirchlicher Bezirk des Amtes Thun" sind gemäss Art. 62 des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens vom 6. Mai 1945¹ (KiG), Art. 13 und 14 der Verfassung der evang.-ref. Landeskirche des Kantons Bern vom 19. März 1946² (KiV), Art. 147 ff. der Kirchenordnung der evang.-ref. Landeskirche des Kantons Bern vom 11. September 1990³ (KiO) und dem Reglement über die kirchlichen Bezirke vom 9. Juni 1999⁴ die folgenden Kirchgemeinden zusammengeschlossen:

Thun-Stadt; Thun-Strättligen; Thun-Lerchenfeld; Thun-Goldiwil-Schwendibach; Thoune, paroisse française; Amsoldingen; Blumenstein; Buchen; Buchholterberg; Heimberg; Hilterfingen; Schwarzenegg; Sigriswil; Steffisburg; Thierachern sowie die Gesamtkirchgemeinde Thun.

Art. 2

Sitz

Der Sitz des Kirchlichen Bezirkes befindet sich am Wohnsitz des jeweiligen Präsidenten des Vorstandes.

¹ BSG 410.11.

² KES 11.010.

³ KES 11.020.

⁴ KES 33.110.

Art. 3*Zweck*

Der Zusammenschluss zum Kirchlichen Bezirk hat folgenden Zweck:

1. Förderung des kirchlichen Lebens und der christlichen Gemeinschaft innerhalb des Bezirkes
2. Unterstützung der Kirchgemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben
3. Verwirklichung gemeinsamer Anliegen im Bezirk
4. Schaffung je eines Amtes für Spitalseelsorge (Seelsorge an Spitalpatienten und -personal im Regionalspital Thun) und für Beratung in Ehe- und Familienfragen (Beratung von Ratsuchenden mit Eheschwierigkeiten, Familienproblemen und andern Fragen des Zusammenlebens)
5. Beteiligung an den Aufgaben der Gesamtkirche.

Art. 4*Rechtliche Stellung*

Der Kirchliche Bezirk hat gemäss Art. 62 KG eigene Rechtspersönlichkeit.

2. Organe**Art. 5***Aufzählung*

¹ Die Organe des Kirchlichen Bezirkes sind:

1. die Bezirkssynode (Art. 8-11)
2. der Vorstand (Art. 12-14)
3. das Dekanat (Art. 15)
4. die Kommissionen (Art. 16-17)
5. die Rechnungsrevisoren und deren Ersatzleute (Art. 18).

Mitarbeiter

² Der kirchliche Bezirk kann Mitarbeiter anstellen.

Verantwortung

³ Für die Amtsführung und die Verantwortung aller Organe und Angestellten, namentlich auch für die Schweigepflicht, gelten sinngemäss die entsprechenden Bestimmungen der Kirchenordnung.

Art. 6

Amtsdauer

¹ Der Präsident und der Vizepräsident der Bezirkssynode sowie die Organe gemäss Art. 5 Abs. 1 werden auf eine je vierjährige Amtsdauer gewählt, welche für alle gleichzeitig, erstmals am 31. Dezember 2008, dann 2012 usw. endet. Vorbehalten bleibt Abs. 2.

² Fällt der Amtsantritt nicht mit dem Beginn einer Amtsdauer zusammen, so ist die erste Amtsdauer weniger lang. Diese angebrochene Amtsdauer wird in den Fällen, wo Amtszeitbeschränkung vorgesehen ist (Abs. 3), für deren Berechnung nicht mitgezählt.

³ Die Mitglieder des Vorstandes und die Rechnungsrevisoren sind nach Ablauf ihrer dritten Amtsperiode an die nämliche Stelle nicht wiederwählbar. Es ist jedoch wünschenswert, dass höchstens zwei Rechnungsrevisoren ihr Amt gleichzeitig niederlegen.

Art. 7

Entschädigung

Für die Sitzungen haben die Mitglieder der Organe gemäss Art. 5, Abs. 1 Anspruch auf Ersatz der Reisekosten und bei Verdienstaussfall auf eine Entschädigung zu Lasten der Bezirkskasse.

2.1 *Die Bezirkssynode*

Art. 8 **Aufgaben**

Aufgaben

¹ Die Aufgaben und Befugnisse der Bezirkssynode sind:

1. Wahlen:
 - a) des Präsidenten und des Vizepräsidenten der Bezirkssynode
 - b) des Vorstandes
 - c) des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Vorstandes (wobei diese mit dem Präsidenten, bzw. dem Vizepräsident der Bezirkssynode identisch sein können)
 - d) der Kommissionen und deren Präsidenten
 - e) des Rechnungsführers und des Sekretärs
 - f) der Rechnungsrevisoren
 - g) der drei Mitglieder des Dekanats.

2. Ämter:
 - a) Einrichtung und Auflösung von Ämtern mit Ausnahme der Ämter für Spitalseelsorge und für Beratung in Ehe- und Familienfragen
 - b) Genehmigung des Stellenplanes unter Bezeichnung der Mitarbeiterstellen
 - c) Erlass einer Dienst- und Besoldungsordnung
 - d) Erlass von Reglementen zur Führung der Ämter und deren Kommissionen
3. Finanzen:
 - a) Genehmigung des Voranschlages und Festsetzung der Beiträge der Kirchgemeinden gemäss Art. 21
 - b) Genehmigung der Laufenden Rechnung, der Bestandes- und der Investitionsrechnung
 - c) Beschlussfassung über Ausgaben: einmalige ab Fr. 5'000.-, wiederkehrende ab Fr. 1'000.-
 - d) Aufnahme von Darlehen und Errichtung von Kontokorrenten
4. Aufsicht über den Vorstand
5. Genehmigung der Jahresberichte des Vorstandspräsidenten, der Kommissionspräsidenten, des Spitalpfarramtes, der Eheberatungsstelle sowie allenfalls weiterer Beauftragter
6. Erlass und Änderung des Bezirksreglementes und weiterer Erlasse des Kirchlichen Bezirkes unter Vorbehalt von Abs. 3
7. Übernahme der von den landeskirchlichen Organen zugewiesenen Aufgaben
8. Mitwirkung bei der Vorbereitung der Wahlen in die Kantonale Kirchensynode gemäss Art. 7 des Synodewahldekret⁵
9. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes, des Dekanats und der Rechnungsrevisoren

Freier Aufgabenbereich

² Die Bezirkssynode kann ferner folgende Aufgaben übernehmen (unter Vorbehalt von Art. 26 Abs. 1 Ziff. 2):

1. Jugendberatung, Ausbildung von Führungskräften
2. Altersbetreuung
3. Kirchliche Sozialarbeit
4. Unterrichtskoordination und Materialstelle
5. Jugend- und Erwachsenenbildung
6. Hilfe an die Diaspora

⁵ BSG 410.211.

7. Landeskirchliche Stellenvermittlung
8. Kirchliche Regionalplanung
9. Informationsdienst und Dokumentation

³ Beschlüsse gemäss Abs. 1 Ziff. 2 Bst. b und c und Abs. 1 Ziff. 3 Bst. c bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der stimmenden Bezirkssynodalen.

Art. 9

Zusammensetzung

¹ Die Bezirkssynode setzt sich zusammen aus:

- je drei Mitgliedern aus allen Kirchgemeinden des Bezirks. Letztere bestimmen je ein weiteres Mitglied, wenn sie mindestens 5'500 Angehörige zählen, und ein weiteres auf je weitere 2'500 Angehörige,
- einem Mitglied der Gesamtkirchgemeinde Thun,
- den Mitgliedern der Kantonssynode aus dem kirchlichen Bezirk des Amtes Thun.

² Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an der Bezirkssynode mit beratender Stimme und Antragsrecht teil. Sofern sie gleichzeitig auch Präsident, bzw. Vizepräsident der Bezirkssynode sind, haben der Präsident und der Vizepräsident des Vorstandes in der Bezirkssynode jedoch volles Stimm- und Antragsrecht.

³ Der Regionalpfarrer hat in der Bezirkssynode beratende Stimme. Er ist jedoch nicht als Bezirkssynodaler wählbar.

⁴ Über den Beizug von Angestellten entscheidet die Bezirkssynode von Fall zu Fall.

⁵ Höchstens ein Drittel der Bezirkssynodalen jeder Kirchgemeinde darf vollamtlich in derselben tätig sein. Der Kirchgemeinderat muss in der Abordnung vertreten sein.

⁶ Auf Einladung der Bezirkssynode können mit beratender Stimme zudem teilnehmen: Delegationen benachbarter Bezirkssynoden, angrenzender Diasporagemeinden und gleichsprachige Kirchgemeinden im übrigen Kirchengebiet, Vertreter anderer Kirchen und Konfessionen aus dem Bezirk.

Art. 10

Informationen

Die Bezirkssynodalen sind verpflichtet, ihre Kirchgemeinden über die Geschäfte der Bezirkssynode zu informieren.

Art. 11

Einberufung

¹ Die Bezirkssynode tritt zwei Mal jährlich zu ordentlichen Versammlungen zusammen.

² Die Einladung zur Versammlung ist vom Vorstand den Mitgliedern der Bezirkssynode sowie zur Kenntnisnahme den Kirchgemeinden unter Beifügung der Traktandenliste zuzustellen (unter Berücksichtigung von Abs. 3).

³ Die Bezirkssynode darf nur über Gegenstände beschliessen, die den Bezirkssynodalen vier Wochen zum Voraus schriftlich bezeichnet worden sind; in den Fällen von Art. 8 Abs. 1 Ziff 2 Bst. b und c, Art. 8 Abs. 1 Ziff. 3 Bst. c, sowie Art. 8 Abs. 3 und 4 beträgt diese Frist drei Monate.

⁴ Ausserordentliche Versammlungen finden statt, wenn sie vom Vorstand angeordnet, von mindestens zwölf Bezirkssynodalen oder drei Kirchgemeinden schriftlich verlangt werden.

⁵ Die Versammlungen sind öffentlich.

2.2 *Der Vorstand*

Art. 12

Aufgaben

¹ Die Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes sind:

1. Aufstellen der Traktandenliste in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten der Bezirkssynode und Einberufung der Bezirkssynode
2. Abfassen von Jahresbericht, Voranschlag und Rechnung des kirchlichen Bezirks und Entgegennahme aller Berichte der Organe und Mitarbeiter
3. Berichterstattung zuhanden des Tätigkeitsberichtes des Synodalrates
4. Vernehmlassungen im Auftrag des Synodalrates
5. Repräsentationspflichten
6. Beteiligung an Aufgaben der Gesamtkirche
7. Vertretung regionaler Anliegen bei kirchlichen Behörden
8. Besprechung einschlägiger Geschäfte der kantonalen Kirchensynode (im Beisein der Synodalen des Bezirks)
9. Vorbereitung von Verträgen, die der staatlichen Genehmigung unterstehen, zuhanden des Synodalrates (z. B. Pastorationsverträge, Gemeindeverbände)
10. Koordination der Aufgaben von Ökumene, Mission und Entwicklungsfragen

11. Abschluss der durch die Bezirkssynode beschlossenen Rechtsgeschäfte
12. Erledigung aller übrigen Geschäfte des kirchlichen Bezirks, die nach Gesetz und Reglement nicht einem andern Organ vorbehalten sind
13. Bearbeitung von Anträgen des Dekanats
14. Vorbereitung und Einreichung der Wahlvorschläge für die kantonale Kirchensynode im Sinne von Art. 25 Abs. 3
15. Beschlussfassung über Ausgaben, soweit nicht die Bezirkssynode zuständig ist (Art. 8 Abs.1 Ziff. 3 Bst. c)
16. Aufstellen des Voranschlages zuhanden der Bezirkssynode
17. Vorbereitung aller Geschäfte, über die die Bezirkssynode zu entscheiden hat (Art. 8)
18. Zuweisung von Aufgaben an die Kommissionen und Spezialkommissionen
19. Vorbereitung und Abschluss von Verträgen innerhalb der Kompetenzbestimmungen
20. Vertretung der Bezirkssynode nach aussen
21. Erledigung aller Geschäfte, die gemäss diesem Reglement oder durch die Bezirkssynode dem Vorstand übertragen werden
22. Aufsicht und Beschlussfassung betreffend die Ämter:
 - a) Ernennung der Angestellten
 - b) Besoldungswesen
 - c) Personalwesen (Regelung der Anstellungsverhältnisse und Pflichtenhefte, Versicherungen, Aufsicht)
 - d) Aufsicht über die beiden Ämter, soweit diese nicht den Kommissionen zusteht (unter Vorbehalt der Bestimmungen von Art. 8 Abs. 1 Ziff. 2 Bst. d und Abs. 1 Ziff. 6)

Besondere Aufgaben

² Der Vorstand übernimmt zudem folgende besondere Aufgaben:

1. Zusammenarbeit mit gesamtkirchlichen Ämtern, Heimstätten und Institutionen
2. Kontakt mit angrenzenden Diasporagemeinden, dem regionalen Planungsverband und den Staats- und Gemeindebehörden im Bezirk
3. Bearbeitung weiterer Sachfragen

³ Zeichnungsberechtigt sind kollektiv zu zweien der Präsident bzw. der Vizepräsident des Vorstandes mit dem Sekretär oder dem Rechnungsführer.

Art. 13

Zusammensetzung

¹ Der Vorstand setzt sich aus je einem Mitglied aus jeder angehörenden Kirchgemeinde zusammen (die Gesamtkirchgemeinde Thun wird hier einer Kirchgemeinde gleichgestellt). Die Vorstandsmitglieder dürfen (mit Ausnahme des Präsidenten und des Vizepräsidenten) weder der Bezirkssynode angehören noch Angestellte sein.

² Den Kirchgemeinden steht für die Wahl der Mitglieder des Vorstandes das Vorschlagsrecht zu.

³ Wenn es der Vorstand beschliesst, nehmen die Angestellten an den Sitzungen mit beratender Stimme ohne Antragsrecht teil.

⁴ Rechnungsführer und Sekretär nehmen an den Sitzungen des Vorstandes, falls sie diesem nicht angehören, mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

Vorstandsbüro

⁵ Präsident und Vizepräsident des Vorstandes, Sekretär und Kassier bilden zusammen das Büro des Vorstandes. Sie bereiten die Verhandlungen des Vorstandes vor und können in nicht aufschiebbaren Fällen unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Vorstand bzw. die Bezirkssynode Anordnungen treffen.

Art. 14

Einberufung und Verhandlungen

¹ Der Vorstand wird, so oft es die Geschäfte erfordern, auf Anordnung seines Präsidenten einberufen. Zu den Sitzungen ist mindestens zehn Tage zum Voraus unter Angabe der Traktanden einzuladen.

² Vorausgesetzt dass Einstimmigkeit erreicht wird und kein Mitglied die Verhandlung im Rahmen einer Sitzung verlangt, können Beschlüsse auch auf dem Zirkularweg gefasst werden.

2.3 *Dekanat*

Art. 15

Aufgaben

¹ Das Dekanat steht allen kirchlichen Organen und Mitarbeitern der Kirchgemeinden und des kirchlichen Bezirks für Seelsorge und Beratung zur Verfügung. In Konfliktsfällen innerkirchlicher Art empfiehlt es den Beteiligten Lösungsmöglichkeiten. Scheitern die Bemühungen, entscheidet der Vorstand über das weitere Vorgehen.

Zusammensetzung

² Das Dekanat setzt sich aus 3 Mitglieder zusammen. Davon müssen zwei Laien und eines Pfarrer sein. Für letzteres hat der Bezirkspfarrverein ein Vorschlagsrecht.

³ Die Mitglieder des Dekanats dürfen weder der Bezirkssynode noch dem Vorstand angehören. Sie sind für 3 Amtsdauern zu je 4 Jahren wählbar.

Arbeitsweise

⁴ Das Dekanat kann bestimmte Aufgaben an einzelne seiner Mitglieder übertragen. Im übrigen werden Organisation und Wirkungsweise des Dekanats in einem vom Vorstand aufgestellten und von der Bezirkssynode genehmigten Statut geregelt.

⁵ Das Dekanat ist dem Vorstand nicht unterstellt.

2.4 *Kommissionen*

Art. 16

Aufgaben

¹ Für jedes der beiden festen Ämter (Spitalseelsorge, bzw. Ehe- und Familienberatung) besteht eine ständige Kommission.

² Jede Kommission bereitet zuhanden des Vorstandes die Geschäfte vor, die dieser in den bei den Bereichen selbständig zu erledigen oder als Antrag an die Bezirkssynode vorzubereiten hat, wie namentlich die Ausarbeitung der Richtlinien und Grundsätze für die beiden Ämter sowie die Wahl oder Anstellung von Mitarbeitern.

³ Die Kommissionen beraten und unterstützen den Spitalpfarrer bzw. den Berater für Ehe- und Familienfragen in ihrer Arbeit in der Weise, wie dies ein Kirchgemeinderat dem Gemeindepfarrer gegenüber tut.

⁴ Die Bezirkssynode oder deren Vorstand können zu bestimmten Sachfragen weitere Kommissionen einsetzen, die ihrer jeweiligen Wahlbehörde unterstellt sind. Ihre Aufgaben und Befugnisse werden in einem besonderen Statut festgelegt.

⁵ Die Bezirkssynode regelt das Verhältnis zwischen Vorstand, Kommissionen und den Angestellten sowie deren Aufgaben und fachliche Kompetenzen (Art. 8 Abs. 1 Ziff. 2 Bst. d).

Art. 17

Zusammensetzung

¹ Die Kommission für Spitalseelsorge hat 7, jene für Ehe- und Familienberatung 5 Mitglieder.

² Die Mehrzahl der Mitglieder jeder Kommission muss dem Vorstand angehören.

³ Die Angestellten nehmen an den Sitzungen der sie betreffenden Kommission mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

2.5 *Die Rechnungsrevisoren*

Art. 18

Zusammensetzung

¹ Die Bezirkssynode wählt zwei weder dem Vorstand, den Kommissionen noch den Ämtern angehörende Revisoren, sowie zwei Ersatzrevisoren.

Aufgaben

² Die Rechnungsrevisoren, resp. Ersatzrevisoren führen die Rechnungskontrolle analog zu den Bestimmungen im Gesetz und in der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden.

Arbeitsweise

³ Bei der Rechnungskontrolle müssen jeweils mindestens zwei Revisoren oder ein Revisor und ein Ersatzrevisor anwesend sein.

2.6 *Die Angestellten*

Art. 19

Aufzählung

¹ Als Spitalpfarrer soll ein Pfarrer mit Gemeinde-Erfahrung und spezifischer Zusatzausbildung gewählt werden.

² Das Anforderungsprofil der Ehe- und Familienberater bestimmt sich nach den Richtlinien der Kantonalkirche.

Arbeitsweise

³ Ihre Arbeitsweise, Aufgaben, Befugnisse und die Arbeitsorte sind im Reglement (Art. 8 Abs. 1 Ziff. 2 Bst. d), ihre Rechtsstellung in der Dienst- und Besoldungsordnung (Art. 8 Abs. 1 Ziff. 2 Bst. c) umschrieben.

3. *Finanzen*

Art. 20

Grundsätze

Die Mittel für die Erfüllung des Zweckes werden aufgebracht durch:

1. jährliche Beiträge der Kirchgemeinden (Art. 21)
2. jährliche Beiträge der kirchlichen Zentralkasse (Art. 22)
3. Abgeltungen (Art. 23)
4. Spenden, Zuwendungen und Geschenke
5. Subventionen
6. Erträgen aus Vermögen.

Art. 21

Beiträge

¹ Die Kirchgemeinden entrichten Beiträge im Verhältnis zu ihren Abgaben an die Zentralkasse der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern.

² Der Vorstand kann die Beiträge auf Gesuch hin reduzieren, wenn Kirchgemeinden vorübergehend vor aussergewöhnlichen Finanzproblemen stehen.

Art. 22

Zentralkasse

Die weitere Teilfinanzierung der Aufgaben der kirchlichen Bezirke erfolgt durch Beiträge der landeskirchlichen Zentralkasse auf Gesuch hin, und zwar gemäss Art. 11 des Reglementes über die kirchlichen Bezirke vom 9. Juni 1999.

Art. 23

Gebühren

¹ Für Ehe- und Familienfragen ist die Beratung unentgeltlich, vorbehalten bleibt Abs. 2.

² Stammen die Ratsuchenden aus Kirchgemeinden ausserhalb des Bezirkes, trifft der Vorstand mit diesen Kirchgemeinden Regelungen über die Kostenbeteiligung.

Art. 24

Rechnung

¹ Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

² Die Beiträge der Kirchgemeinden sind in zwei gleichen Raten je bis Ende Juli und Ende November zu bezahlen.

³ Für die Buchführung gelten die kantonalen Bestimmungen über die Finanzverwaltung sinngemäss.

4. *Sonderbestimmungen*

Art. 25

Aufsicht

¹ Über seine Tätigkeit erstattet der Kirchliche Bezirk dem Synodalrat alljährlich einen Bericht. Dieser ist der Kirchenkanzlei bis spätestens Ende Januar des folgenden Jahres einzureichen.

² Im Übrigen gilt die allgemeine Aufsichtspflicht des Synodalrates gemäss Art. 65 KiG und der entsprechenden Bestimmungen der Kirchenordnung.

Wahlen in die Kirchensynode

³ Bei der Aufstellung der Wahlvorschläge für die für die kantonale Kirchensynode ist darauf zu achten, dass

1. wenn möglich jeder Kirchgemeinde wenigstens eine Vertretung angeboten wird
2. für die Verteilung allfällig dann noch freier Sitze eine Verständigung unter den Kirchgemeinden unter Berücksichtigung von deren Grösse gefunden wird.

Benachbarte Bezirke

⁴ Auf dem Gebiet der Spitalseelsorge und der Ehe- und Familienberatung kann die Bezirkssynode die Zusammenarbeit mit benachbarten Kirchgemeinden oder kirchlichen Bezirken in dem Sinne regeln, dass die entsprechenden Dienste auch diesen zur Verfügung stehen. Diesen Kirchgemeinden oder Kirchlichen Bezirken steht zu den sie betreffenden Angelegenheiten das Recht zu, dem Vorstand schriftliche Anträge einzureichen.

5. *Schluss- und Übergangsbestimmungen*

Art. 26

¹ Dieses Reglement sowie allfällige spätere Änderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit:

1. der Zustimmung der Mehrheit der Kirchgemeinden (Vernehmlassungsfrist 3 Monate), wobei zur Erlangung der Rechtspersönlichkeit gemäss Art. 62 KiG durch die Mehrheit der zustimmenden Kirchgemeinden gleichzeitig auch die Mehrheit der Kirchenmitglieder des Bezirkes vertreten sein müssen. Die Übernahme neuer kostenwirksamer Aufgaben bedarf ebenfalls der Mehrheit aller Kirchgemeinden.
2. der Genehmigung durch die Bezirkssynode mit Zweidrittelsmehrheit
3. der Genehmigung durch den Synodalrat

² Der Vorstand setzt das vorliegende Reglement nach Genehmigung durch den Synodalrat in Kraft. Das bisherige Bezirkssynodereglement vom 28. Oktober 1997 wird dadurch aufgehoben.

Die Wiederwahlen im November 2004 werden noch nach dem alten Reglement vorgenommen.

³ Sämtliche in diesem Reglement genannten Erlasse sind innerhalb eines Jahres nach Inkraftsetzung dieses Reglementes anzupassen oder neu zu erlassen.

Datum der Beschlussfassung durch die Bezirkssynode: 23. März 2004.

Namens der Bezirkssynode

Der Präsident: *Matthias Krähenbühl*

Die Sekretärin: *Verena Herren*

Die Kirchgemeinden haben dem neuen Reglement anschliessend an ihren Versammlungen zugestimmt. Die Abstimmung in einer Kirchgemeinde steht noch bevor.

Vom Synodalrat am 16. März 2005 genehmigt.

NAMENS DES SYNODALRATES

Der Präsident: *Samuel Lutz*

Der Kirchenschreiber: *Anton Genna*

Der Vorstand hat, mit Beschluss vom 13. Mai 2005, das Reglement per 1. Januar 2005 in Kraft gesetzt.